

B. Besonderer Teil für das Fach Medienwissenschaft

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Art. 14 DLR-Gesetz BW vom 17.12.2009, hat der Senat in seiner Sitzung am 25. März 2010 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Medienwissenschaft als B.A.-Hauptfach der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. April 2010 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

§ 5 Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

Das B.A.-Hauptfach Medienwissenschaft – Medienpraxis ist ein Studiengang der Medienwissenschaft. Der Studiengang beinhaltet im Hauptfach Module der Medieninformatik. Das Studium untergliedert sich in Basisstudium (60 Leistungspunkte) und Profilstudium (40 Leistungspunkte). Das Nebenfach (60 Leistungspunkte) ist aus allen B.A.-Nebenfächern wählbar (entsprechend § 2 (1) Satz 3 des Allgemeinen Teils der BA/MA-Prüfungsordnung).

Im Basisstudium erwerben die Studierenden medienwissenschaftliche und medienpraktische Kernkompetenzen in den traditionellen und digitalen Medien sowie in medienübergreifenden Fragestellungen. Die inhaltliche Schwerpunktsetzung des BA-Studiengangs liegt in zwei Profilen, zwischen denen die Studierenden im zweiten Studienjahr wählen können:

Das Profil I Konzeption digitaler Medien konzentriert sich auf Techniken und Entwicklungen in den digitalen Medien. Als Schnittstelle zwischen Informatik und Medienwissenschaft bietet das Profil Module zur Planung, zum Management, zur Modellierung, Produktion und Evaluation von Multimediaprodukten und adaptiven Hypermediasystemen. Ein Schwerpunkt liegt auf Theorien, Strategien und Techniken für die ergonomische Gestaltung, Personalisierung und Benutzermodellierung bei Online-Informations- und Hilfesystemen, Datenbanken, E-Commerce-Anwendungen, Lehr- und Lernsystemen und bei der Anpassung von Benutzerschnittstellen.

In dem Profil II Praxisfelder der Medienkommunikation setzen sich die Studierenden mit dem Medienwandel, den neuen Angebots- und Informationsstrukturen und den technischen Herausforderungen in der sich ständig verändernden Medienkommunikation auseinander. Die medienwissenschaftlichen Module befassen sich mit den aktuellen Trends und Entwicklungslinien im Journalismus, Werbung, Public Relations und Unterhaltung, mit den unterschiedlichen Konzepten von Medienkonvergenz und Medienrezeption, mit Grundfragen des Text- und Mediendesigns sowie der Nonlinearität. Medienpraktisch liegt der Schwerpunkt auf den neuen Formen der modularen und visuellen Informationsvermittlung in den Print- und Onlinemedien sowie in Hörfunk, Film und Fernsehen.

Der BA-Studiengang bereitet auf redaktionelle Medienberufe in den traditionellen und in den digitalen Medien sowie auf Berufe in Werbung und Public Relations vor. Er kombiniert eine fundierte medienwissenschaftliche forschungsorientierte Ausbildung mit medienpraktisch ausgerichteten Kursen. Mit den Profilen setzt der BA-Studiengang gleichzeitig Akzente für eine gezielt zukunftsorientierte Ausrichtung. Er bereitet auf Berufsfelder in den Kernbereichen der medientechnologischen Innovation vor und ist inhaltlich auf die zentralen Komponenten der aktuellen Medienentwicklung im Rahmen der zunehmenden Medienkonvergenz fokussiert.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Der Studiengang B.A.- Hauptfach der Medienwissenschaft - Medienpraxis gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen der Module

- (1) Für das Studium der Medienwissenschaft werden regelmäßig Vorlesungen angeboten, die von Studierenden aller Semester besucht werden können. Die drei großen Einführungsvorlesungen (G1-G3) werden durch Tutorien begleitet, um den Studierenden einen guten Einstieg in das Studium der Medienwissenschaft zu ermöglichen.
- (2) Als Seminarveranstaltungen werden regelmäßig Seminare angeboten, die nach den Vorgaben des Studienplans von den Studierenden des jeweiligen Semesters besucht werden sollen.

- (3) In den Lehrredaktionen werden Arbeitstechniken und Darstellungsformen des Journalismus, der Werbung, der Public Relations sowie unterhaltungsorientierter Medienangebote in Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen/Video und neuen Medien vorgestellt, analysiert und eingeübt. Die Studierenden werden angeleitet, eigene Beiträge zu erstellen. Sie sollen die unterschiedlichen Anforderungsprofile im jeweiligen Produktionsprozess erfahren und wie Berufspraktiker arbeiten lernen. Die Veranstaltungen in den Lehrredaktionen sind in der Regel ganztägig und erstrecken sich über mehrere Tage.
- (4) In den Forschungsprojekten sollen die Studierenden im Kontext eines vom Dozenten gesetzten Themas eigenständig eine Forschungsfrage entwickeln und im Rahmen eines eigenen Forschungsprojekts systematisch beantworten.
- (5) In der vorlesungsfreien Zeit müssen die Studierenden des B.A.-Hauptfachstudienganges ein dreimonatiges Medienpraktikum absolvieren. Das Praktikum kann im Bereich der Presse, des Hörfunks, des Fernsehens, des Films, der Neuen Medien, der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit sowie der IT-Industrie abgeleistet werden. Das Praktikum kann in Teilpraktika von mindestens vier Wochen Dauer aufgeteilt werden. Als Nachweis für das Praktikum gilt eine Bestätigung, in der der Praktikumsgeber Dauer und Art der Tätigkeit angibt. Darüber hinaus muss ein Praktikumsbericht im Umfang einer Hausarbeit angefertigt werden.

§ 5 Vorkenntnisse

- (1) Das Studium der Medienwissenschaft erfordert sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache und eine hervorragende sprachliche Ausdrucksfähigkeit sowie die Fähigkeit zum selbständigen zielgerichteten wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten.
- (2) Außerdem werden für das Studium gute Kenntnisse des Englischen sowie mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache benötigt, die im Auswahlverfahren nachgewiesen werden müssen.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

- (1) Das Studium der Medienwissenschaft als Hauptfach eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 100 Leistungspunkten. Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für jedes Semester herausgibt. Zu beachten ist, dass über diese Leistungspunkte hinaus im genannten Zeitraum die vorgeschriebenen Leistungspunkte im B.A.-Nebenfach (60) und im überfachlichen Bereich (20; vgl. Rahmenordnung § 2 Abs. 2) erworben werden müssen.

Bereiche/Module	Prüf.*** leistg.	LP	Stud. jahr
Bereich I: Grundlagen der Medienwissenschaft			
Basismodule (20 LP)			
Modul G1: Einführung in die Medienwissenschaft I	K R HÜ	8	1
Modul G2: Einführung in die Medienwissenschaft II	K R HÜ	8	1
Modul G3: Forschungs- und Praxisfelder	K R HÜ	4	1
Profilmodule (8 LP)			
Profil I: Konzeption digitaler Medien			
Modul G4-I: Programmierung digitaler Medien	KM	4	2
Modul G5-I: Gestaltung digitaler Medien	KM	4	2
Profil II: Praxisfelder der Medienkommunikation			
Modul G4-II: Medienkonvergenz	KMR	4	2
Modul G5-II: Praxisfelder der Medienkommunikation	KH R	4	2
Bereich II: Forschung und Analyse			
Basismodule (16 LP)			
Modul F1: Einf. in Methoden der Medienforschung	R KH D	8	2
Modul F2: Einf. in Theorien der Medienforschung	R K H	8	1/2**
Profilmodule (12 LP)			
Profil I: Konzeption digitaler Medien			
Modul F3-I: Usability Engineering	KM	4	2
Modul F4-I: Internettechnologien und Webentwicklung	KM D	8	2/3**
Profil II: Praxisfelder der Medienkommunikation			
Modul F3-II: Forschungsprojekt I	KHM R	4	2
Modul F4-II: Forschungsprojekt II	KHM R D	8	3
Bereich III: Lehrredaktionen			
Basismodule (18 LP)*			
Modul L1: Grundkurs I Print-/ Onlinemedien	W D Ü	6	1/2**
Modul L2: Grundkurs II Hörfunk	W D Ü	6	1/2**
Modul L3: Grundkurs III Hypermediasysteme	K R Ü	6	1
Modul L4: Grundkurs IV Film und Fernsehen	W D Ü	6	1/2**
Modul L5: Grundkurs V Schreibtraining	W D Ü	6	1/2**
Profilmodule (6 LP)			
Profil I: Konzeption digitaler Medien			
Modul L6-I: Abschlussprojekt	W D Ü	6	3
Profil II: Praxisfelder der Medienkommunikation			
Modul L6-II: Abschlussprojekt	W D Ü	6	3
Bereich IV: Praxis und Technik			
Basismodule (6 LP)			
Modul P1: Projektstudium	W D	6	2
Profil I/ II (14 LP)			
Modul P2: Praktikum	D	6	1/2/3
Modul P3: BA-Arbeit		8	3

Anmerkungen:

* Wahlpflicht: 3 der aufgeführten Module

** Das Modul kann in einem der angegebenen Studienjahre absolviert werden.

*** Legende: K = Klausur, H = Hausarbeit, R = Referat, M = Mündliche Prüfung, D = Dokumentation, W = Werkstück, Ü = Übung

XX = oder, X Leerzeichen X = und (R KHM = Referat und Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung)

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im B.A.-Hauptfach sind:

1. durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen und einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im B.A.-Hauptfach aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den folgenden Modulen erbracht werden müssen:

1. Prüfungsleistung in Modul G1 (Prüfungsleistung: Klausur, Referat und Hausarbeit).
2. Prüfungsleistung in Modul G2 (Prüfungsleistung: Klausur, Referat und Hausarbeit).

(2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im B.A.-Hauptfach sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im B.A.-Hauptfach aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den folgenden Modulen erbracht werden müssen:

1. Prüfungsleistung in Modul F1 (Prüfungsleistung: Referat, Klausur/Hausarbeit und Dokumentation). Das Modul muss sich vom Modul der Orientierungsprüfung unterscheiden.
2. Prüfungsleistung in Modul F2 (Prüfungsleistung: Klausur, Referat und Hausarbeit).

(2) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im B.A.-Hauptfach sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Die B.A.-Prüfung als Hauptfach findet studienbegleitend statt. (vgl. § 30 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung).

(2) Die Note im Hauptfach setzt sich folgendermaßen zusammen:

Note der Orientierungsprüfung	10 %
Note der Zwischenprüfung	20 %
L1, L2, L3, L4 oder L5	10 %

Die Module des Profilstudiums werden folgendermaßen gewichtet:

L6-I bzw. L6-II	10 %
F4-I bzw. F4-II	20 %
Bachelor-These	30 %

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 9. April 2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor